



## Haushaltsgleichgewicht 2022plus Massnahmen im Personalbereich

### Prioritäre A-Massnahmen und ergänzende B-Massnahmen

Die prioritären **A-Massnahmen** entlasten den Kantonshaushalt um rund 75 Mio. Franken. Sie sind nötig, um das strukturelle Defizit zu beseitigen. Die Regierung empfiehlt dem Kantonsrat, diese Massnahmen umzusetzen.

Mit den ergänzenden **B-Massnahmen** zeigt die Regierung auf, wie die 120 Mio. Franken Entlastung erreicht werden könnten, die der Kantonsrat ursprünglich verlangt hat. Sie sind nicht notwendig, um das Haushaltsgleichgewicht zu erreichen. Deswegen empfiehlt die Regierung dem Kantonsrat, die B-Massnahmen nicht umzusetzen.

### Prioritäre A-Massnahmen in der Kernverwaltung

#### Verschiedene Massnahmen in der Querschnittsaufgabe Personal (Massnahme Nr. A41)

- **Keine Mittel für strukturellen Personalbedarf im Budget 2022**  
Wie mit der Beratung des Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 vom Kantonsrat beschlossen, verzichtet die Regierung im Budget 2022 auf Mittel für strukturellen Personalaufwand bzw. auf neue Stellen.  
Das heisst, die Aufgaben müssen 2022 mit den bestehenden personellen Ressourcen erfüllt werden. Da keine zusätzlichen Personalressourcen zur Verfügung stehen, müssen gewisse Vorhaben zurückgestellt oder priorisiert werden.  
Der Kanton hat dadurch im Jahr 2022 rund 900'000 Franken weniger Ausgaben.
- **Verzicht auf Treueprämie in gewissen Fällen**  
Bisher erhielten Mitarbeitende mit mehr als zehn Dienstjahren eine anteilmässige Treueprämie, wenn ihr Arbeitsverhältnis aus einem der folgenden Gründen endet:
  - a) Alter oder Invalidität
  - b) Tod
  - c) Unverschuldete Arbeitgeberkündigung
  - d) Unverschuldete NichtwiederwahlAuf die Ausrichtung einer Treueprämie in diesen speziellen Fällen wird ab 2023 verzichtet. Der Kanton spart dadurch 130'000 Franken jährlich.  
Die Treueprämien in diesen besonderen Fällen sind in der Personalverordnung Art. 114 Abs. 3 geregelt. Dieser Absatz wird gestrichen.



Zur Umsetzung ab 2023 wird die Schaffung einer Übergangsregelung zu prüfen sein.

- **Reduktion der Spesenentschädigung**

Die Mitarbeitenden des Kantons nutzen vermehrt die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Dadurch fallen weniger Spesen an und der Aufwand für die Spesenentschädigung kann um 5 Prozent reduziert werden. Die Reduktion gilt ab 2022 und bedeutet für den Kanton eine Entlastung von jährlich knapp 530'000 Franken.

## **Ergänzende B-Massnahmen in der Kernverwaltung**

### **Verzicht auf Geburtszulage (Massnahme Nr. B19)**

Mitarbeitende des Kantons erhalten bei der Geburt eines Kindes eine Prämie. Deren Höhe ist abhängig vom Beschäftigungsgrad und beträgt maximal 1'360 Franken. Wird die Massnahme B19 umgesetzt, würde ab 2023 auf die Ausrichtung der Geburtszulage verzichtet. Dadurch könnte der Kanton den Aufwand um rund 210'000 Franken pro Jahr senken. Die Geburtszulage ist im Art. 39 Bst. a des Personalgesetzes und Art. 79 f. der Personalverordnung festgehalten. Die entsprechenden Stellen im Gesetz und der Verordnung müssten gestrichen bzw. angepasst werden.

## **Prioritäre A-Massnahmen Lehrpersonen**

### **Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs (Massnahmen Nr. A13 und A14)**

Das Lohnrecht der Lehrpersonen von Mittelschulen und Berufsfachschulen wird in Bezug auf den Lohnanstieg dem Lohnrecht des Verwaltungspersonals angeglichen. Das heisst, die heute geltenden automatischen Stufenanstiege und Klassenwechsel entfallen. Die Änderungen werden ab 2023 umgesetzt. Daraus resultiert ein geringerer Aufwand von rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr.

## **Ergänzende B-Massnahmen Lehrpersonen**

### **Reduktion der Altersentlastung in Volksschule, Mittelschulen und Berufsfachschulen (Massnahmen Nr. B6, B7 und B8)**

Die Altersentlastung für Lehrpersonen (Pendant zum zusätzlichen Ferienanspruch beim Staatspersonal ab dem 50. Altersjahr) ist heute grosszügiger konzipiert als beim Staatspersonal. Eine Anpassung auf das gleiche Niveau (Reduktion der Altersentlastung von heute 12,0 auf 7,5 Stellenprozent) ermöglicht Einsparungen.



Die Änderungen wären ab dem Schuljahr 2023/24 umsetzbar. Aufgrund Besitzstandwahrung würde dies einlaufend geschehen, das heisst, laufende Altersentlastungen blieben bestehen. Das volle Sparpotential würde somit erst ab 2028 erreicht. Nach kompletter Umsetzung (2027) belief sich das Einsparpotential bei den Mittelschulen auf 300'000 Franken und bei den Berufsfachschulen auf 871'000 Franken jährlich. Die Änderung bei der Volksschule hätte keinen finanziellen Einfluss auf den Kanton, sondern nur auf die Gemeinden.

### **Streichung der Klassenlehrerzulage in Berufsfachschulen (Massnahme Nr. B8)**

Der Klassenverband als Institution verliert in der beruflichen Grundbildung mehr und mehr an Gewicht – mit verbreiteter Einführung einer Berufsfeld-Betrachtung verstärkt sich dieser Effekt. Mehraufwendungen für Klassenverantwortliche Lehrpersonen sind über den eigentlichen Berufsauftrag abgedeckt, eine spezifische Zulage ist damit obsolet. Die Massnahme würde ab dem Schuljahr 2023 umgesetzt. Der Kanton könnte dadurch seinen jährlichen Aufwand ab 2024 um ca. 1,8 Mio. Franken verringern.